

Hinweise für die Jagdausübung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unfallverhütungsvorschriften

Es gelten die nachstehenden Hinweise für die Jagdausübung, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Unfallverhütungsvorschriften

Anlagen:

Hinweise für die Jagdausübung in der Regiejagd der Gemeinde Heidenrod -Gesellschaftsjagd-

Formales

Die folgenden Hinweise sind verbindlicher Bestandteil der erteilten Jagderlaubnis und zu beachten. Der gültige Jagdschein, die Waffenbesitzkarte sowie das Schiessnachweisheft sind am Treffpunkt der Jagdleitung unaufgefordert vorzuzeigen. Die Freigabe wird im Rahmen der Begrüßung zu Beginn der Jagd durch die Jagdleitung bekanntgegeben.

Sicherheit

Es gelten die Sicherheitsbestimmungen der jeweils gültigen UVV „Jagd“ der landw. Berufsgenossenschaften. Alle Jägerinnen, Jäger und Treiber tragen Signal - Warnwesten. Bei der Schussabgabe ist auf einen sicheren Kugelfang zu achten. Jeder Schütze ist für seinen Schuss voll verantwortlich.

Die Stände sind gut sichtbar markiert, ebenso ggf. vorhandene Gefahrenbereiche. Sie werden von ortskundigen Anstellern eingewiesen, folgen Sie bitte unbedingt deren Anweisungen.

Verlassen Sie unter keinen Umständen während der Jagd Ihren Stand.

Hunde

Jagdhunde sind mit einem Signal-Warnband zu versehen, auf denen auch der Rufnamen des Hundes sowie Adressenangaben des Halters vermerkt sind. Das Mitbringen und der Einsatz geeigneter Jagdhunde erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Forstamt. Vor Beginn der Jagd gibt die Jagdleitung dienstbereite Tierärzte bekannt, die zur Behandlung verletzter Jagdhunde aufgesucht werden können.

Jagdablauf

Nach dem Anstellen darf vom Stand aus geschossen werden. Zum Ende der Jagd gilt ab einer festgelegten Zeit „Hahn in Ruh“. Sprechen Sie das Wild sorgfältig an. Schießen Sie nicht überhastet und nur auf verhoffendes, breit stehendes oder langsam breit ziehendes Wild.

Von mehreren anwechselnden Stücken erlegen Sie bitte zuerst das schwächste Stück. Wenn Sie vom gleichen Stand aus zwei Nachsuchen verursacht haben, gilt für den Rest des Treibens „Hahn in Ruh“.

Nach dem Treiben

- Wenn das Treiben zu Ende ist darf nicht mehr geschossen werden. Einzige Ausnahme: Fangschüsse auf kurze Entfernung mit sicherem Kugelfang.
- Sollte ein beschossenes Stück Wild nicht in Sichtweite verendet sein, markieren Sie bitte den Anschuss deutlich.
- Versorgen Sie das erlegte Wild unter Beachtung der Hygienevorschriften. Melden Sie festgestellte Anomalien und insbesondere bereits vor dem Erlegen vorhandene frische Schussverletzungen, dem Ansteller.
- Ziehen Sie Wild beim Bergen bitte nicht über Fluchtfährten von krankem Wild.
- Bleiben Sie auf Ihren Stand bis Sie abgeholt werden. Geben Sie dem Ansteller die für das Jagdprotokoll notwendigen Informationen.
- Sammeln Sie bitte jeden Hund ein, der Ihnen nach dem Abblasen begegnet, und bringen Sie ihn mit zum Sammelplatz.

„Kleingedrucktes“

- Haben Sie beim Erlegen oder Versorgen des Wildes eine in der Regel vermeidbare Entwertung des Wildbrets zu vertreten, erwerben Sie das betreffende Stück zum Marktpreis für vollwertiges Wildbret.
- Für Abschüsse entgegen der Freigabe sind die doppelten Jagdbetriebskostenbeiträge zu entrichten, bei Trophäenträgern werden die Trophäen eingezogen, Schonzeitvergehen werden zur Anzeige gebracht (Selbstanzeige).

Wir bitten Sie, Ihre Waffe vor der Jagd auf einem Schießstand zu überprüfen.

**Die Gemeinde Heidenrod
wünscht Ihnen einen ereignisreichen Jagd Tag,
guten Anblick und Waidmannsheil.**

Auszug UVV Jagd (VSG 4.4), vom 01.01.2000

Stand: 15.02.2013

§ 4 Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

(1) Bei Gesellschaftsjagden muss der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

DV: Zur Gesellschaftsjagd gehören z. B. Treibjagden und Drückjagden.

(2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekannt zu geben.

DV: Zur Belehrung gehört insbesondere der Hinweis auf die Vorschriften in Absatz 3 sowie in den Absätzen 6 bis 11.

(3) Sofern der Jagdleiter nichts Anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.

(4) Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.

(5) Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

DV: Zu den Aufgaben des Beauftragten können z. B. das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr gehören.

(6) Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verlässt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.

(7) Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schusswaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.

(8) Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

DV: Besondere Verhältnisse können z. B. gegeben sein durch die Geländeform oder bei Ansitzdrückjagden.

(9) Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal "Treiber rein" nicht mehr in den Kessel geschossen werden.

(10) Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgeknickt, zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.

(11) Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schusswaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

DV: Das Mitführen der Schusswaffe kann für den Durchgeh- oder Treiberschützen zweckmäßig sein

- für den Fangschuss,
- für den Schuss auf vom Hund gestelltes Wild.

(12) Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

DV: Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgeschützen z. B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z. B. ein orangerotes Signalband am Hut.

(13) Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.

DV: Schlechte Sichtverhältnisse liegen z. B. vor bei dichtem Nebel, einsetzender Dunkelheit oder Schneetreiben.